



1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze und Fahrradstellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und § 87 Abs. 5 und § 49 Abs. 1 bis 5 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.1/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 24.08.2021, fortgeführt am 25.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Stellplätze sind die nicht überdachten Plätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, auf denen Kraftfahrzeuge abgestellt werden.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Von dieser Begriffsdefinition werden auch Carports erfasst. Garagen und Carports sind Stellplätze im Sinne dieser Satzung (Einstellplatz).
- (3) Fahrradstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (4) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu der öffentlichen Verkehrsfläche gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen etc.) und die Nebenanlagen.



§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe der §§ 4 und 5 hergestellt werden. Sie müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt sein. Zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ist der Bauherr verpflichtet.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart annähernd vergleichbar sind, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

(6) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen werden nach den Richtzahlen der Anlage 1 dieser Satzung ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Fahrradstände) gemäß § 49 BbgBO bestimmt.

§ 4 Größe und Beschaffenheit

(1) Stellplätze müssen so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt § 4 der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung. Liegen die Stellplatzflächen im Geltungsbereich der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15.10.2012, so gelten die darin enthaltenen Anforderungen an die bauliche Ausführung.

(2) Fahrradabstellplätze sind möglichst in Eingangsnähe anzuordnen. Sie sind so zu gestalten, dass sie gut erreichbar und bei Dunkelheit gut einsehbar sind.

(3) Fahrradstände müssen so hergestellt werden, dass

- sie leicht zugänglich sind,
- sie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
- dem Fahrrad ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird und
- durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird.

Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig



§ 5 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Anlage 1 dieser Satzung (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) und entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Die Gesamtzahl der ermittelten Stellplätze je Gebäude/baulicher Anlage ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die in der Anlage 1 dargestellte Zahl der Stellplätze gilt je angefangene m² der jeweiligen Flächenkennzahl.

(2) Werden Schauläden, Spiel- und Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen für Versammlungsstätten.

(3) Bzgl. der Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden gilt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder anderen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(5) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(6) Ist der Bestandschutz für eine bauliche oder andere Anlage vor der Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung der baulichen oder anderen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes nach § 5 Abs. 1.

(7) Bei baulichen oder anderen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze ist für Wohnnutzungen ausgeschlossen.

(8) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand Anlage 1 dieser Satzung (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) und entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Die Gesamtzahl der ermittelten Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden. Bei baulichen Anlagen oder anderen Anlagen wird für die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gem. § 50 Abs. 4 BbgBO eine Obergrenze von insgesamt drei festgesetzt.

§ 6 Berechnung von Flächen zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes

(1) Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche – Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche berechnet wird, sind die Flächen nach DIN 277-1: 2016-01 zu ermitteln.



§ 7 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs; Regelungen in Bebauungsplänen

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann auf schriftlichen Antrag gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt. Die Gesamtzahl der durch die Minderung errechneten Stellplätze ist gem. § 5 Abs. auf die Ganzzahl aufzurunden.
- (3) Die Minderung gilt nicht für die nach § 49 BbgBO herzustellenden Fahrradabstellplätze sowie Stellplätzen gem. § 50 Abs. 4 BbgBO.
- (4) Eine Minderung notwendiger Stellplätze für Einfamilienhäuser ist nicht zulässig.
- (5) In Bebauungsplänen kann die Gemeinde auf Grundlage von Mobilitätskonzepten und/oder Maßnahmen des Mobilitätsmanagements gesonderte Regelungen zur Anzahl und Ausstattung der erforderlichen Stellplätze (Pkw und Fahrrad), die von den Vorgaben der Stellplatzsatzung abweichen, festlegen.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist.
- (2) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Ablösebetrag (Grundstückserwerb und Baukosten) von 8.750 Euro zu zahlen. Der Abschluss des Stellplatzablösevertrages ist vor der Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- (3) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gemäß § 50 Absatz 4 BbgBO und Abstellplätze für Fahrräder.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stellplatzablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 8 Absatz 2 eine Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts leistet oder wenn sich der Bauherr hinsichtlich der Zahlungspflicht der sofortigen Vollstreckung unterwirft.



§ 10 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung ist nicht auf Baugenehmigungsverfahren anzuwenden, die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitet wurden.

(2) Diese Satzung ist nicht für Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen anzuwenden, die vor eintreten der Rechtskraft der Stellplatzsatzung (1.06.2006) die Rechtskraft erlangt haben.

§ 11 Pflicht zum Vorhalten hergestellter Stellplätze

(1) Hergestellte Stellplätze, zu deren Herstellung der Bauherr nach dieser Satzung oder auf Grund früherer Rechtsvorschriften durch Bescheid, insbesondere durch die Baugenehmigung, verpflichtet wurde, sind auf Dauer vorzuhalten. Sie dürfen weder beseitigt noch zweckentfremdet benutzt werden, solange sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzherstellungspflicht maßgebenden Umstände nicht ändern.

(2) Verpflichtet ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes. Im Falle einer Personenmehrheit besteht Gesamtschuldnerschaft.

(3) Geht mit einer Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes eine Nutzungsänderung oder Errichtung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Satzung einher, wird daraus der Eigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

(4) Für hergestellte Fahrradabstellplätze gelten die Absätze 1-3 entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die notwendigen Stellplätze nicht spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt hat.
2. entgegen § 3 Abs. 6 die nach den Richtzahlen der Anlage 2 dieser Satzung bestimmten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder nicht herstellt.
3. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrradstände so herstellt, dass sie nicht leicht zugänglich sind.
4. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrradstände so herstellt, dass sie keine AnschlieÙmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben.
5. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrradstände so herstellt, dass dem Fahrrad kein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird.
6. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrradstände so herstellt, dass kein Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen eingehalten wird.
7. entgegen § 4 Abs. 3 einfache Vorderradstände herstellt.
8. entgegen § 4 Satz 1 Stellplätze so herstellt, dass sie nicht ihren Zweck erfüllen.
9. entgegen § 4 Satz 2 Stellplätze nicht entsprechend der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung herstellt.
10. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 hergestellte Stellplätze nicht auf Dauer vorhält.



11. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 hergestellte Stellplätze beseitigt.
12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 hergestellte Stellplätze zweckentfremdet nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2006 (Amtsblatt Nr. 5/2006) außer Kraft.

Panketal, den 20.09.2021

gez. Bürgermeister Maximilian Wonke



Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1. Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser (EFH) ¹	1 je EFH bis 60 m ² Wohnfläche ²	
		2 je EFH über 60 m ² Wohnfläche ²	
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 60 m ² Wohnfläche ²	1 je Wohnung
		2 je Wohnung über 60 m ² Wohnfläche ²	2 je Wohnung
		davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Wohngebäude	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Kinder- /Jugendwohnheim	1 je 2 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten davon min. 1 Stellplatz je 15 Betten gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Altenwohnheim, Altenheim	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzungsfläche ³ Zusätzliche Besucherstellplätze: 0,5 je 40m ² Nutzungsfläche ³ ; mindestens 2 Stellplätze Von den insgesamt herzustellenden Stellplätzen min. 0,5 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Büro-/Verwaltungseinheit	1 je 50 m ² Nutzungsfläche ³ , mindestens 2 Fahrradstände
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzungsfläche ³ Zusätzliche Besucherstellplätze: 0,5 je 30m ² Nutzungsfläche ³ ; mindestens 2 Stellplätze Von den insgesamt herzustellenden Stellplätzen min. 0,5 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Büro-/Verwaltungseinheit	1 je 40 m ² Nutzungsfläche ³ , mindestens 3 Fahrradstände



Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis 300 m ² Verkaufsfläche	1 je 30 m ² Verkaufsfläche, mindestens 3 Stellplätze je Laden Davon min. 0,5 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Ladeneinheit	1 je 50 m ² Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradstände
3.2	Einzelhandelsbetriebe ab 300 m ² Verkaufsfläche	1 je 25 m ² Verkaufsfläche, mindestens 8 Stellplätze Davon min. 1 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Ladeneinheit	1 je 50 m ² Verkaufsfläche
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 BauNVO ab 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 20 m ² Verkaufsfläche Davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Ladeneinheit	1 je 100 m ² Verkaufsfläche

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (Bibliotheken, Vortragssäle)	1 je 5 Besucherplätze davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Einheit	1 je 8 Besucherplätze
4.2	Kirchen	1 je 30 Sitzplätze davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Kirche	1 je 20 Sitzplätze

5. Sportstätten			
5.1	Spiel- und Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 300 m ² Spiel- und Sportfläche davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Spiel-/Sportplatz	1 je 150 m ² Spiel- und Sportfläche
5.2	Spiel- und Sportplätze, Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 300 m ² Spiel- und Sportfläche davon min. 2 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Spiel-/Sportplatz	1 je 150 m ² Spiel- und Sportfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	2 je 100 m ² Hallenfläche davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Spiel-/Sporthalle	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freizeitbäder, Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Freizeit-/Freiluftbad	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.5	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Hallenbad	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Nutzungseinheit	2 je Bahn
5.7	Fitnesscenter, Saunen, Solarien	1 je 20 m ² Nutzungsfläche ³ davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Einheit	1 je 40 m ² Nutzungsfläche ³



Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 je 10 m ² Gastraumfläche davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Gaststätte, Diskothek, Vereinsheim, Clubhaus	1 je 20 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten; für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Hotel, Pension, Kurheim etc.	1 je 3 Betten; für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1
7. Krankenanstalten			
7.1	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten davon min. 1 Stellplatz je 15 Betten gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Altenpflegeheim	1 je 20 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 je Klasse davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Schule	9 je Klasse
8.2	weiterführende Schulen	2 je Sekundarstufe 1-Klasse davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Schule	11 je Klasse
		3 je Sekundarstufe 2-Klasse davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Schule	8 je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 je Gruppenraum davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je KITA	3 je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime	2 je Freizeiteinrichtung davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Einrichtung	5 je Freizeiteinrichtung



Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzungsfläche ³	1 je 60 m ² Nutzungsfläche ³
9.2	Lagerräume	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³
9.3	Lagerplätze	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³
9.4	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³
9.5	Landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien	1 je Arbeitsplatz	0,5 je Arbeitsplatz
9.6	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.7	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	
9.8	Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage	5 je Waschanlage	
9.9	Kraftfahrzeugplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
9.10	Kfz-Vermietung	1 je Kfz	
9.11	Lkw-Vermietung	1 je Lkw	
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlage	1 je 2 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5 Stellplätze davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Friedhof	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Fahrradstände
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzungsfläche ³ davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Spiel-/Automatenhalle	0,5 je 10 m ² Nutzungsfläche ³

¹ Einfamilienhäuser sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung gilt Ziffer 1.2 dieser Anlage

² Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung

³ Die Berechnung der Nutzungsfläche erfolgt nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung

⁴ Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder allgemein zugänglich sind, müssen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben.